V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen (Nr. IX-2024/01) „BEITRÄGE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN“

(2023/C 230/10)

INHALT

		Seite
A.	EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN	138
B.	ZIEL DER AUFFORDERUNG	139
C.	ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG	139
D.	VERFÜGBARE MITTEL	139
E.	BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG	139
F.	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG	140
	F.1 AUSSCHLUSSKRITERIEN	140
	F.2 ANSPRUCHSKRITERIEN	140
	F.3 VERGABEKRITERIEN UND AUFTEILUNG DER FINANZMITTEL	140
G.	GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE	141
H.	BEDINGUNGEN	141
I.	ZEITPLAN	142
J.	OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	142
K.	WEITERE INFORMATIONEN	143
ANLAGE I —	ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG	144
ANLAGE II —	FORMULAR „FINANZANGABEN“	145
ANLAGE III —	ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN	146
ANLAGE IV —	FORMULAR „HAUSHALTSVORANSCHLAG“	147

A. **EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN**

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei."

2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ([1]) in der geänderten Fassung festgelegt.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Partei, die mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Haushaltsordnung zutrifft, nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.

4. Daher ruft das Europäische Parlament zur Beantragung von Beiträgen für europäische politische Parteien auf („Aufforderung").

5. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:

   a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014,

   b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ([2]) („Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019"),

   c) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([3]) („Haushaltsordnung"),

   d) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen ([4]),

   e) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen ([5]),

   f) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ([6]).

   Die Kommission hat am 25. November 2021 einen Vorschlag ([7]) (Neufassung) für eine Verordnung zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und einen Vorschlag ([8]) für eine Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung vorgelegt. Wann diese Rechtsakte durch den Rat und das Europäische Parlament erlassen werden, ist unbekannt. Durch das Inkrafttreten einer neuen Verordnung kann jedoch eine technische Berichtigung dieser Aufforderung erforderlich werden.

([1]) ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1. Zwei Änderungen wurden in ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1, und ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7, veröffentlicht.
([2]) ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2.
([3]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([4]) ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.
([5]) ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.
([6]) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom April 2023.
([7]) COM(2021)0734, 2021/0375(COD).
([8]) COM(2021)0731, 2021/0381(COD)

B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

6. Ziel dieser Aufforderung ist es, in Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und Artikel 224 Absatz 5 der Haushaltsordnung eingetragene europäische politische Parteien aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Unionshaushalt („Finanzierungsanträge“) zu stellen und die Art der erstattungsfähigen Ausgaben festzulegen.

C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

7. Zweck der Finanzierung ist es, die satzungsmäßigen Tätigkeiten und Ziele der jeweiligen europäischen politischen Partei im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gemäß den Bedingungen zu unterstützen, die in der Beitragsvereinbarung festgelegt sind, die zwischen der begünstigten europäischen politischen Partei und dem Europäischen Parlament abzuschließen ist.

8. Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag für europäische politische Parteien gemäß Titel XI der Haushaltsordnung („Beitrag“). Der Beitrag wird als Erstattung eines Prozentsatzes der erstattungsfähigen tatsächlich entstandenen Ausgaben gewährt.

9. Der dem Begünstigten vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf weder 90 % der im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen erstattungsfähigen Ausgaben noch 90 % der erstattungsfähigen tatsächlich entstandenen Ausgaben übersteigen.

D. VERFÜGBARE MITTEL

10. Gemäß dem vom Europäischen Parlament angenommenen Entwurf des Haushaltsvoranschlags belaufen sich die für das Haushaltsjahr 2024 im Haushaltsplan des Europäischen Parlaments unter Artikel 402 – „Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene“ – veranschlagten Mittel auf 50 000 000 EUR. Die verfügbaren Mittel, die zu verteilen sind, werden von der Haushaltsbehörde im endgültig genehmigten Haushaltsplan für das Jahr 2024 festgelegt.

E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

11. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie

    a) unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragbogens mit sämtlichen darin geforderten Dokumenten schriftlich eingereicht werden,

    b) die schriftlich durch Unterzeichnung des dieser Aufforderung angehängten Formulars abgegebene Erklärung enthalten, dass der Antragsteller den Bedingungen und den Ausschlusskriterien zustimmt, die in Anlage 1a zu dem Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019 festgelegt sind,

    c) ein Schreiben eines oder mehrerer rechtlicher Vertreter enthalten, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen,

    d) der Präsidentin des Europäischen Parlaments **bis zum 30. September 2023**, vorzugsweise als elektronische Kopie oder elektronisches Original (mit qualifizierter elektronischer Signatur[1]) an folgende Funktionsmailbox übermittelt werden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu. Belege (insbesondere Tabellen) sind in editierbarer Form, vorzugsweise als Excel-Datei, einzureichen.

    Wird eine Unterschrift verlangt, ist entweder eine handschriftliche Unterschriften oder eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wobei letztere mit der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen ([9]).. (eIDAS-Verordnung) im Einklang stehen muss.

    Wenn Anträge elektronisch übermittelt werden und bestimmte Unterlagen handschriftlich unterzeichnet sind, bewahrt der Antragsteller die Originale auf und legt sie auf Ersuchen der Dienststellen des Europäischen Parlaments vor und übermittelt diese Originale an folgende physische Anschrift:

([9]) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Präsidentin des Europäischen Parlaments
z. Hd. Didier Klethi, Generaldirektor für Finanzen
ADENAUER 04T003
L-2929 Luxembourg
LUXEMBOURG

Wird der Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten aufgefordert, Originalbelege oder Erläuterungen zu dem Antrag in Papierform vorzulegen, hat der Antragsteller die in Abschnitt E Ziffer 11 angegebene Anschrift zu verwenden. Elektronische Dokumente, die mit der qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet sind, werden ebenfalls akzeptiert und sind an folgende, für sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Antrag zu verwendende Funktionsmailbox zu senden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu

12. Als unvollständig bewertete Anträge können abgelehnt werden.

F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

F.1 Ausschlusskriterien

13. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn

a) sich in einer Ausschlusssituation nach Artikel 136 Absatz 1 oder Artikel 141 Absatz 1 der Haushaltsordnung befinden,

b) als ausgeschlossen in der Datenbank gemäß Artikel 142 der Haushaltsordnung registriert sind,

c) ihnen Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auferlegt wurden.

F.2 Anspruchskriterien

14. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss die antragstellende Partei die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h. sie muss

a) bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ([10]) (der „Behörde“) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,

b) im Europäischen Parlament mit mindestens einem Mitglied des Europäischen Parlaments vertreten sein,

c) ihre Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. sie muss wie in diesem Artikel festgelegt ihren Jahresabschluss ([11]), einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden vorgelegt haben,

d) die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 2a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. sie muss Belege dafür vorgelegt haben, dass ihre EU-Mitgliedsparteien in einem Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 in der Regel auf ihren Internetseiten das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlicht haben.

15. Mitgliedsparteien europäischer politischer Parteien wird nahegelegt, auf ihren Websites Informationen über die Geschlechterverteilung zu veröffentlichen.

F.3 Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel

16. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Parteien, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:

([10]) Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.
([11]) Es sei denn die antragstellende Partei unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

a) 10 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

b) 90 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Parteien im Verhältnis zu ihrem Anteil an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgeteilt. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1141/2014 gilt ein Mitglied des Europäischen Parlaments als Mitglied nur einer einzigen europäischen politischen Partei, die, soweit einschlägig, die Partei ist, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Stellung von Anträgen auf Finanzierung angeschlossen ist.

G. **GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE**

17. In Artikel 24 Absätze 1 und 2 ([12]) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde vorgesehen.

18. Ist die Behörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu kontrollieren, leitet das Europäische Parlament die Anträge auf Finanzierung an die Behörde weiter.

19. In allen Phasen des Verfahrens für die Gewährung einer Finanzierung sind die Antragsteller weiterhin gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verpflichtet, auf Ersuchen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und der Behörde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie verantwortlich sind, erforderlich sind. Dies kann insbesondere zusätzliche Unterlagen oder Erläuterungen zu den Anträgen auf Finanzierung umfassen, die in dem von der Behörde festgelegten Format einzureichen sind.

H. **BEDINGUNGEN**

20. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Ist eine solche Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments auf der Grundlage der eingereichten Informationen, ungeachtet der zu einem späteren Zeitpunkt übermittelten oder auf anderem Wege veröffentlichten Informationen, einen Beschluss fassen.

21. Hinsichtlich der Bedingung, dass der Antragsteller weiterhin die Kriterien für eine Finanzierung erfüllt, liegt die Beweislast bei dem Antragsteller.

22. Die Bedingungen für die Gewährung der Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1a des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 sowie in der jeweiligen Beitragsvereinbarung festgelegt. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sowie gemäß Artikel 160 Absätze 1 und 2 und Artikel 226 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden die Bestimmungen dieser Aufforderung wie folgt präzisiert: Die Ausgaben, die durch die im Rahmen dieser Aufforderung gewährten Finanzierung gedeckt werden sollen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a. Personalpolitik:

i. Die gesamten Personalkosten sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den operativen Kosten stehen;

ii. der Stellenplan ist an die organisatorischen und operativen Erfordernisse angepasst;

([12]) Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 – Allgemeine Regeln zur Kontrolle:
„(1) Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.
(2) Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.
Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt."

iii. die Entscheidung über die Einstellung von Personal und dessen Vergütung wird von den zuständigen Leitungsgremien gemäß der Satzung des Begünstigten und den spezifischen internen Vorschriften getroffen und stützt sich auf bewährte Verfahren und allgemeine Grundsätze wie Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten;

iv. bei den Vergütungssätzen und sonstigen Zulagen (sofern zutreffend) werden die durchschnittlichen Vergütungs- und Zulagensätze auf dem betreffenden Arbeitsmarkt berücksichtigt.

b. Vergabeverfahren für Aufträge mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR je Anbieter:

i. Die schriftlichen Aufforderungen zur Angebotsabgabe (Ausschreibung) müssen u. a. Ausschlusskriterien, Auswahlkriterien (z. B. finanzielle und technische Mindestkapazitäten), Zuschlagskriterien (Preis und Qualität bzw. nur Preis) und technische Spezifikationen (erwartete Leistungen usw.) enthalten, anhand derer die Begünstigten die Angebote bewerten müssen; in der Ausschreibung muss von den Bietern verlangt werden, dass sie mit Datum versehene und unterzeichnete Angebote vorlegen, die Preise pro Einheit (falls zutreffend) und andere Belege enthalten, die einen Vergleich der Angebote untereinander ermöglichen;

ii. die Ausschreibung muss über geeignete Kanäle übermittelt/veröffentlicht werden, um für eine angemessene Verbreitung und einen möglichst breiten Wettbewerb zu sorgen; es müssen angemessene Fristen (idealerweise mindestens 10 Tage) für die Einreichung von Bewerbungen/Angeboten festgelegt und Interessenkonflikte vermieden werden;

iii. die Bewertung der Angebote muss die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zur Grundlage haben; in dem Bewertungsbericht sind die komparativen Vorteile des erfolgreichen Angebots im Einklang mit diesen Kriterien hervorzuheben; er muss von dem/den Vertreter(n) des im Rahmen des Verfahrens Begünstigten unterzeichnet und mit Datum versehen werden, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind;

iv. die Verträge müssen von beiden Parteien unterzeichnet und mit Datum versehen werden und die gleichen Bedingungen enthalten wie das Angebot; die Laufzeit kann mögliche Verlängerungen umfassen, ist jedoch auf insgesamt fünf Jahre begrenzt;

v. es darf keine künstliche Aufspaltung von Aufträgen vorgenommen werden, um die Vergabevorschriften zu umgehen;

vi. die Vergabe von Unteraufträgen sollte so gering wie möglich gehalten werden, und die vom Unterauftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge müssen transparent sein.

23. Jeder Antragsteller muss den vorstehend unter Ziffer 22 genannten Bedingungen zustimmen, indem er die dieser Aufforderung beigefügte Erklärung unterzeichnet.

I. **ZEITPLAN**

24. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung endet am 30. September 2023.

25. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beschließt innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen geschlossen wurde. Im Anschluss an diesen Beschluss werden die von der Präsidentin des Europäischen Parlaments unterzeichneten Einzelbeschlüsse den Antragstellern mitgeteilt.

26. Es wird erwartet, dass die erfolgreichen Antragsteller im Januar 2024 den Entwurf der Beitragsvereinbarung zur Unterzeichnung erhalten. Die Beitragsvereinbarung kann auf Anfrage mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt die Auszahlung der Vorfinanzierung gemäß dem in Artikel I.5 der Vereinbarung festgelegten Zeitplan.

J. **OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

27. Das Europäische Parlament und die Behörde veröffentlichen die Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.

28. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ([13]) und gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verarbeitet.

29. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA), den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht entgegen.

30. Jede mit dem Begünstigten verbundene natürliche Person kann schriftlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betreffende Antrag kann bei der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments oder beim Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments gestellt werden. Die betreffende Person kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

31. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlusssystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

K. **WEITERE INFORMATIONEN**

32. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Veröffentlichungsreferenz an folgende Funktionsmailbox gerichtet werden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu

33. Der in Ziffer 5(b) dieser Aufforderung genannte Beschluss und das dieser Aufforderung beigefügte Antragsformular zur Beantragung einer Finanzierung können auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm).

([13]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

ANLAGE I

ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG

BEITRÄGE ([1]) FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR [EINFÜGEN]

[Name des Antragstellers einfügen], rechtlich vertreten durch [Name(n) des/der Vertreter(s) einfügen], beantragt für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Nr. IX-2024/01 eine Finanzierung in Höhe von [Betrag einfügen] und bescheinigt, dass dem Antrag folgende Dokumente beigefügt sind:

Nummer des Dokuments	Einzureichende Dokumente
1.	Schreiben des/der rechtlichen Vertreter(s), in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen
2.	Liste der Personen, die dem Antragsteller gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, zum Beispiel der Vorsitz, Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär, der Schatzmeister ([2])
3.	Nachweis, dass die Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei der Behörde eingetragen ist (nur für Antragsteller, für die die Entscheidung über die Eintragung noch nicht öffentlich verfügbar ist, d. h. noch nicht auf der Website der Behörde oder im Amtsblatt veröffentlicht wurde)
4.	Liste der der Partei angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, mit einem aktuellen Nachweis über die Mitgliedschaft mit Name, Herkunftsland, direkter oder indirekter Zugehörigkeit zu der europäischen politischen Partei ([3]) und dem Namen der nationalen Partei, der das Mitglied angehört (sofern zutreffend) ([4])
5.	Belege, aus denen hervorgeht, dass die EU-Mitgliedsparteien der Partei in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 in der Regel auf ihren Internetseiten das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlicht haben
6.	der letzte geprüfte Jahresabschluss, der von einem professionellen Buchhalter vorbereitet wurde (nur im Fall eines neuen Antragstellers, der die Anforderungen von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014 nicht erfüllen kann)
7.	Liste der verbundenen Organisationen, denen der Begünstigte für das Haushaltsjahr 2024 finanzielle Unterstützung zu gewähren beabsichtigt, einschließlich der einschlägigen Artikel aus deren Satzung
8.	Formular „Finanzangaben“ (nur bei einem neuen Antragsteller oder bei Änderungen des Namens, der Anschrift oder des Bankkontos)
9.	Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen und den Ausschlusskriterien
10.	Haushaltsvoranschlag (ausgeglichen)

Zeit und Ort: Unterschrift(en):

([1]) Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag für europäische politische Parteien gemäß Titel XI der Haushaltsordnung (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

([2]) Gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers.

([3]) Für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die einer europäischen politischen Partei *direkt* auf individueller Grundlage angehören, muss für jedes vom Antragsteller für sich beanspruchte Mitglied des Europäischen Parlaments eine Mitgliedschaftserklärung vorgelegt werden. Für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die *indirekt* über ihre Mitgliedspartei einer europäischen politischen Partei angehören, sind folgende Dokumente erforderlich: ein von einer rechtlich zur Vertretung dieser Mitgliedspartei befugten Person unterzeichnete Mitgliedschaftserklärung für jede Mitgliedspartei oder alternativ ein Nachweis jeder Mitgliedspartei über die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 2023 in Form einer Banküberweisung oder eine Mitgliedschaftserklärung von allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die der Antragsteller für sich beansprucht. Muster für Mitgliedschaftserklärungen für Mitglieder des Europäischen Parlaments und Mitgliedsparteien können bei der Behörde angefordert werden.

([4]) Hat eine europäische politische Partei der Behörde in letzter Zeit einen Teil der genannten Dokumente vorgelegt, so verlangt das Europäische Parlament nicht, dass diese Dokumente erneut vorgelegt werden. Es obliegt jedoch dem Antragsteller, in seinem Antrag auf Finanzierung eindeutig anzugeben, welche Dokumente der Behörde zu welchem Zeitpunkt vorgelegt werden.

ANLAGE II

FORMULAR „FINANZANGABEN“

RECHTSTRÄGER – FORMBLATT „FINANZANGABEN“
PRIVATGESELLSCHAFT

Titel / RECHTSFORM

NAME(N)

AKRONYM

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer PLZ

Ort Land

MwSt.-Nr.

ORT DER REGISTRIERUNG

/ /

TELEFON FAX

E-MAIL

Diesem Formblatt muss eine Kopie eines amtlichen Dokuments beigefügt werden, durch das der Name des Rechtsträgers, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die MwSt.-Nr. und die Registrierungsnummer durch die nationalen Behörden belegt werden.

KONTOINHABER

NAME
(Name, unter dem das Konto eröffnet wurde)

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer PLZ

Ort Land

BANKANGABEN

IBAN
(Muss angegeben werden . wenn der IBAN-Code in dem Land. in dem Ihre Bank niedergelassen ist. eingeführt ist.)

SWIFT-CODE (BIC) Währung

BANKKONTO
(Landesformat)

NAME DER BANK

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer PLZ

Ort Land

STEMPEL DER BANK + UNTERSCHRIFT EINES BANKVERTRETERS * :	DATUM + UNTERSCHRIFT DES KONTOINHABERS (obligatorisch)

* Es ist empfehlenswert, eine Kopie eines aktuellen Kontoauszugs beizufügen. Bitte beachten Sie, dass der Kontoauszug alle unter „KONTOINHABER“ und „BANKANGABEN“ aufgeführten Daten enthalten muss. In diesem Fall sind der Stempel der Bank und die Unterschrift des Bankvertreters nicht erforderlich. Die Unterschrift des Kontoinhabers ist in jedem Fall zwingend erforderlich.

ANLAGE III

ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ich/wir, die unterzeichnete(n) Person(en), rechtliche(r) Vertreter von [Name des Antragstellers einfügen], bescheinige hiermit, dass

— ich/wir die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Nr. IX-2024/01 festgelegten Bedingungen sowie die in der Musterbeitragsvereinbarung festgelegten Bestimmungen gelesen habe(n) und ihnen zustimme(n),

— sich der Antragsteller nicht in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates („Haushaltsordnung") genannten Situationen befindet ([1]),

— dem Antragsteller keine Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates auferlegt wurden ([2]),

— sich der Antragsteller verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und den Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, einzuhalten,

— der Antragsteller keine vertraglichen Beziehungen zu Einrichtungen (einschließlich ihrer Unterauftragnehmer) eingeht, die die in den Aufzählungspunkten 2, 3 und 4 genannten Bestimmungen nicht erfüllen,

— die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dem Europäischen Parlament keine Informationen, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten werden.

Unterschrift(en) der bevollmächtigten Person(en):

Name(n) und Funktion(en)	Ort/Datum	Unterschrift(en)

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([2]) ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

ANLAGE IV

FORMULAR „HAUSHALTSVORANSCHLAG“

AUSGABEN				
			2024 Haushaltsplan	2024 Ergebnis
A. ERSTATTUNGSFÄHIGE AUSGABEN	**A.1.**	**Personalaufwendungen**	**0,00**	**0,00**
	A.1.1.	Dienstbezüge u. ä. [1]		
	A.1.2.	Beiträge		
	A.1.3.	Berufliche Fortbildung		
	A.1.4.	Reisekosten des Personals		
	A.1.5.	Sonstige Personalkosten		
	A.2.	**Infrastruktur- und Betriebskosten**	**0,00**	**0,00**
	A.2.1.	Miete, Nebenkosten und Unterhalt		
	A.2.2.	Kosten für Installation, Betrieb und Wartung von Anlagen		
	A.2.3.	Kosten der Abschreibung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände		
	A.2.4.	Papier- und Bürobedarf		
	A.2.5.	Porto- und Fernmeldekosten		
	A.2.6.	Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten		
	A.2.7.	Sonstige Infrastrukturkosten		
	A.3.	**Verwaltungskosten**	**0,00**	**0,00**
	A.3.1.	Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken)		
	A.3.2.	Studien- und Forschungskosten		
	A.3.3.	Rechtsanwalts- und Prozesskosten		
	A.3.4.	Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten		
	A.3.5.	Diverse Betriebsausgaben		
	A.3.6.	Unterstützung verbundener Organisationen		
	A.4.	**Sitzungen und Repräsentationskosten**	**0,00**	**0,00**
	A.4.1.	Sitzungskosten		
	A.4.2.	Teilnahme an Seminaren und Konferenzen		
	A.4.3.	Ausgaben für Repräsentationszwecke		
	A.4.4.	Ausgaben für Einladungen		
	A.4.5.	Sonstige Sitzungsausgaben		
	A.5.	**Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen**	**0,00**	**0,00**
	A.5.1.	Ausgaben für Veröffentlichungen		
	A.5.2.	Einrichtung und Betrieb von Websites und Social Media		
	A.5.3.	Werbungskosten		
	A.5.4.	Kommunikationsmaterial (Werbegeschenke)		
	A.5.5.	Seminare und Ausstellungen		
	A.5.6.	Wahlkampagnen		
	A.5.7.	Sonstige Informationskosten		
		GESAMTBETRAG DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN AUSGABEN	**0,00**	**0,00**
B. NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE AUSGABEN	**B.1.**	**Zuweisungen zu sonstigen Rückstellungen**		
	B.2.	**Finanzkosten**		
	B.3.	**Wechselkursverluste**		
	B.4.	**Zweifelhafte Forderungen an Dritte**		
	B.5.	**Sonstiges (genau anzugeben)**		
	B.6.	**Sachleistungen**		
		GESAMTBETRAG DER NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGEN AUSGABEN	**0,00**	**0,00**
C.		**GESAMTBETRAG DER AUSGABEN**	**0,00**	**0,00**

EINNAHMEN				
			2024 Haushaltsplan	2024 Ergebnis
D. FINANZIERUNG	**D.1.**	**Finanzierung durch das Europäisches Parlament**	**0,00**	**0,00**
	D.1.1.	Aus dem Jahr N-1 übertragene und zu Beginn des Jahres N verfügbare Mittel des Europäischen Parlaments		
	D.1.2.	Für das Jahr N beantragte (veranschlagte) / (tatsächlich) gewährte Mittel des Europäischen Parlaments		
E. EIGENMITTEL	**E.1.**	**Mitgliedsbeiträge**	**0,00**	**0,00**
	E.1.1.	von Mitgliedsorganisationen		
	E.1.2.	von einzelnen Mitgliedern		
	E.2.	**Spenden**	**0,00**	**0,00**
		(genau anzugeben)		
	E.3.	**Sonstige Eigenmittel**	**0,00**	**0,00**
		(genau anzugeben)		
	E.4.	**Sachleistungen**		
		GESAMTBETRAG DER EIGENMITTEL	**0,00**	**0,00**
F.		**GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN**	**0,00**	**0,00**

G.	**ZUR DECKUNG VON 90 % DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN AUSGABEN IN JAHR N VERWENDETE MITTEL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**	**0,00**	**0,00**
H.	**AUF DAS JAHR N+1 ÜBERTRAGENE MITTEL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**		
I.	**GEWINN/VERLUST (für veranschlagte Mittel: Saldo, für tatsächlich gewährte Mittel: Überschuss Eigenmittel)**	**0,00**	**0,00**
J.	**ZUWEISUNG VON EIGENMITTELN AUF DAS RÜCKLAGENKONTO**		
K.	**GEWINN/VERLUST ZUM ZWECK DER ÜBERPRÜFUNG DES GRUNDSATZES DES GEWINNVERBOTS (I-J)**	**0,00**	**0,00**
L.	**VORFINANZIERUNGSZINSEN**		

1 z. B. Honorare, Ausgaben für im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags festangestelltes Personal, Honorare für festangestelltes Personal (Leitungsgremien) usw.